

# **Weiler & Eberhardt**

DEPOTVERWALTUNG AG 

**Offenlegungsbericht**

**gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 575/2013  
(CRR)**

**per 31.12.2017**

## Inhalt

1. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR) .....	3
2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 CRR) .....	3
2.1. Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken .....	3
2.2. Einschlägige Risikomanagement-Funktion .....	16
2.3. Umfang und Art der Risikoberichts- und –Messsysteme .....	19
2.4. Leitlinien für die Risikoabsicherung und –Minderung.....	19
2.5. Strategien und Verfahren zur Überwachung der Maßnahmen.....	19
2.6. Erklärungen des Leitungsorgans .....	19
3. Unternehmensführungsregeln (Art. 435 Abs. 2 CRR) .....	21
3.1. Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen .....	21
3.2. Auswahlstrategie für das Leitungsorgan.....	21
3.3. Diversitätsstrategie .....	22
3.4. Risikoausschüsse und Informationsfluss an das Leitungsorgan.....	23
4. Eigenmittel (Art. 437 CRR) .....	23
5. Eigenmittelanforderung (Art. 438 CRR).....	26
5.1. Internes Kapital.....	26
5.2. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung .....	26
6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR).....	27
7. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	29
8. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....	29
8.1. Festlegung der Vergütungsstrategie und Vergütungssystematik.....	30
8.2. Gestaltung der Vergütungssysteme.....	30
9. Nicht anwendbare Vorschriften .....	33

## Offenlegung der Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG entsprechend Teil 8 der CRR

### 1. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Das nachfolgende Dokument enthält die Angaben zur Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR. Die Offenlegung erfolgt für die Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG (im Folgenden auch „Institut“, „Gesellschaft“ oder „W&E“ genannt).

### 2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 Abs. 1 CRR)

Im Lagebericht des Instituts unter dem „Bericht über Chancen und Risiken“ sind die wesentlichen Risiken und Risikomessverfahren sowie die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems dargestellt. Dieser wird im Rahmen des Jahresabschlusses über den elektronischen Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) veröffentlicht. Alle weiteren Ausführungen unter diesem Kapitel ergänzen die Angaben im Lagebericht.

#### 2.1. Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken

Bei der Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Steuerung von Risiken orientiert sich das Institut insoweit an den Vorgaben des Rundschreibens zu den MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement), wie dies für Finanzdienstleistungsinstitute vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus § 25a KWG gem. AT 2.1 MaRisk geboten erscheint.

Die Risikostrategie muss konsistent zur Geschäftsstrategie sein. Der Detaillierungsgrad der Strategie ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der durchgeführten und geplanten Geschäftsaktivitäten und richtet sich nach dem Proportionalitätsgrundsatz.

Die Risikostrategie hat, ggf. unterteilt in Teilstrategien, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen. Für alle wesentlichen Risiken sind unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen Risikotoleranzen (synonym für die Begriffe Risikolimit oder Risikoappetit) und Risikofrühwarnindikatoren festzulegen.

Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation (sogenannte Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass das Institut die Erfolgsquellen voneinander abgrenzen und diese quantifizieren kann.

Für Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist.

Strategien und Verfahren zur Steuerung von Risiken werden somit in folgendem Prozess entwickelt:

1. Risikoanalyse (regelmäßig jährlich und zusätzlich anlassbezogen)
2. Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken (auf quantitativer und / oder qualitativer Basis – Fragestellung: Könnte das Eintreten des Risikos den Bestand des Institutes gefährden oder den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen?)
3. Im Falle einer Einstufung als wesentliches Risiko:
  - a. Einrichtung eines Risikomanagementprozesses
  - b. Festlegung der Ziele der Risikosteuerung
  - c. Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung
  - d. Festlegung von Risikotoleranzen (bzw. Risikolimits oder Risikoappetit)
  - e. Festlegung von Frühwarnindikatoren

Risiken können in sämtlichen Institutsbereichen auftreten. Das Institut hat in seiner Risikoanalyse nachfolgend aufgeführte Risiken identifiziert und bewertet:

- Kapitaldeckungsrisiken
- Adressausfallrisiken (Gegenparteiausfallrisiken)
- Marktpreisrisiken (Marktrisiken)
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Risiken aus der Vermögensverwaltung gegenüber Privatkunden (Beteiligungen am Gemeinschaftsdepot)
- Risiken aus der Vermögensverwaltung gegenüber Verwaltungsgesellschaften und deren Fonds
- Risiken aus der Anlageberatung von Verwaltungsgesellschaften
- Risikokonzentrationen

Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen, Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen und Risiken aus Verbriefungspositionen bestehen beim Institut derzeit keine. Das Institut ist ein Nichthandelsbuchinstitut.

#### **a) Kapitaldeckungsrisiken**

Bei der Umsetzung der Risikosteuerung geht das Institut von einem Horizont von drei Jahren aus. Die Kapitalplanung erfolgt jeweils jährlich auf Basis der vom Vorstand festgelegten Annahmen (Jahresplanung, Szenarien, geplante Veränderungen der Geschäftstätigkeit, Prognose der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, etc.). Die ökonomische Planung ist auf Basis der Mehrjahresplanung, die einen Zeitraum von drei Jahren erfasst, zu erstellen. Die regulatorische Planung ist auf Basis der jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen vorzunehmen und erfolgt durch die Bereiche Risikocontrolling und Rechnungs- und Meldewesen. Für die Planung werden verschiedene Szenarien gebildet.

Damit kann für den betrachteten Zeitraum eine Aussage über ggf. notwendigen ökonomischen und regulatorischen Kapitalbedarf getroffen werden.

#### **b) Adressausfallrisiken (Gegenparteiausfallrisiken)**

Zur generellen Senkung der Abhängigkeit von einem einzelnen Kreditinstitut wird die Begrenzung des Sichtguthabens je Kreditinstitut auf 100 Prozent der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel entsprechend dem letzten festgestellten Jahresabschluss festgelegt. Die Sichtgut-

haben sind somit auf verschiedene Banken zu verteilen, die voneinander unabhängig sind und die Einhaltung der Grenzen ist zu überwachen (Prüfung der Kontenstände).

Das Sichtguthaben bei einzelnen Banken wird somit durch ein tägliches Liquiditätsmanagement begrenzt, so dass durch mögliche Liquiditätsschwierigkeiten einer Bank die Zahlungsfähigkeit des Institutes möglichst weiterhin gegeben ist.

Sollte das Institut Kenntnis von der Verschlechterung der Bonität oder einer Beeinträchtigung der Zahlungsunfähigkeit einer Bank erlangen, so sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Transfer der Sichtguthaben auf eine andere Bank) und die Höhe des Sichtguthabens für die entsprechende Bank in Relation zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln durch den Vorstand neu festzulegen.

Das Forderungsmanagement für alle offenstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) wird regelmäßig durch Offene-Posten-Listen geprüft. Die Kontrolle erfolgt durch den Bereich Rechnungswesen.

#### **c) Marktpreisrisiken (Marktrisiken)**

Marktpreisrisiken wurden als nicht wesentlich eingestuft, da das Institut ein Nichthandelsbuch ist und sich im Anlagebuch derzeit keine Positionen befinden. Somit ist die Einrichtung von Strategien und Verfahren bis auf weiteres entbehrlich.

#### **d) Liquiditätsrisiken**

Als Maßnahme zur Zielerreichung ist es notwendig, dass der Zahlungseingang laufend geprüft wird. Die offenen Forderungen sollen regelmäßig vom Rechnungswesen überwacht (Offene-Posten-Listen) und deren Überwachung dokumentiert werden.

Zudem muss die jederzeitige Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Dies wird durch die laufende Prüfung der Bankenstände sichergestellt. Zudem ist im monatlichen Turnus die Liquiditätskennzahl gemäß § 2 Abs. 1 LiqV sowie die Beobachtungskennzahl gemäß § 2 Abs. 2 LiqV für alle relevanten Laufzeitbänder zu überprüfen.

Sollten Störungen der Zahlungsfähigkeit auftreten, so ist unverzüglich durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern (Stärkung von Eigenkapital oder Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten, Reduktion von Ausgaben und ausgabewirksamen Aufwendungen, im Gemeinschaftsdepot bei Lastschriftrückgaben: Kündigung des Beteiligten, erneuter Lastschrifteinzug bei den übrigen Beteiligten).

#### **e) Operationelle Risiken**

##### **- Betriebsrisiken**

##### **o IT-Risiken**

Für die Steuerung der IT-Risiken werden gemäß der Ergebnisse der Schutzbedarfsanalyse (Gewährleistung von Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der wesentlichen Geschäftsprozesse, deren IT-Ressourcen und deren wesentlichen Risiken Ziele und Maßnahmen aufgestellt.

##### **▪ Die identifizierten wesentlichen Risiken sind folgende:**

- Fehler (intern und extern)
- Programme

- Daten
  - Hardware
  - Manipulation (intern und extern)
  - Netze
  - Räume
  - Datenverlust
  - Datendiebstahl (intern und extern)
  - Störungen des Betriebsablaufs
- Risiken personeller Art und Abwicklungsfehler, intern und extern (Outsourcing)
- Festlegung von Regelungen zu Fortbildungsmaßnahmen in folgenden Bereichen:
    - Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen
    - Datenschutz
    - MaRisk-Compliance und WpHG-Compliance
    - Risikocontrolling
    - Interne Revision
    - Rechnungswesen
    - Aufsichtsrecht
    - Geschäftsleitung / Aufsichtsrat

Inhaber wichtiger Stabsstellen (z.B. MaRisk- und WpHG-Compliance, Geldwäsche, Interne Revision, Datenschutz) haben ihre Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit dem verantwortlichen Vorstand selbstständig zu koordinieren.
  - Festlegung von allgemeinverbindlichen Regelungen in den Arbeitsanweisungen:
    - Vier-Augen-Prinzip: Durchführung / Kontrolle
    - Sechs-Augen-Prinzip bei Auszahlungen von Beteiligten am Gemeinschaftsdepot
    - Rollenzuteilung und Rollentrennung, Kontrolle von Zugriffsrechten
    - EDV-seitige Nutzungseinschränkungen
    - Verpflichtung der Mitarbeiter zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen
    - Gefährdungs-/Risikoanalysen (zentrale Stelle, WpHG-Compliance, MaRisk-Compliance)
    - Freigabe / Kontrolle der Geschäftstätigkeit durch Geschäftsleitung / WpHG-Compliance / Interne Revision / Risikocontrolling
    - Einbindung des Aufsichtsorgans durch Informations- und Freigabe-rechte / zustimmungspflichtige Geschäfte gem. den geltenden Geschäftsordnungen
    - Verfügungslimits

- Arbeitsanweisung Outsourcing und anlassbezogene und regelmäßige Risikoanalysen
- Zentrale Stelle für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen
- Auswertung von Kundenbeschwerden im Beschwerdemanagement
- Mitarbeiterleitsätze für Mitarbeitergeschäfte mit Finanzinstrumenten, für intern und extern
- Vertragliche Regelungen mit externen Dienstleistern, auch bezüglich Datenschutz
- Externe Dienstleister: laufende und regelmäßige Kontrollmaßnahmen, zeitnahe Qualitäts- und Leistungskontrolle durch Abteilungen und Stäbe
- Datenschutz: Verfahren – intern und extern
- Mitarbeiterbeurteilungen
- MaRisk-Compliance
- Risikocontrolling
- Hinweisgebersystem
- Bei Verstoß gegen die Arbeitsanweisungen sind entsprechende arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Konsequenzen zu ziehen.
- Die Überwachung der Überstunden und des ausstehenden Urlaubes erfolgt monatlich durch den Personalvorstand.
- Es ist eine institutsweite Regelung für folgende Vergütungsbereiche einzurichten, die den gesetzlichen Vorgaben der InstitutsVergV und den einschlägigen Vorgaben des BT 8.1 MaComp (Rundschreiben der BaFin - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten) entspricht:
  - Vergütungssysteme von Geschäftsleitern (durch den Aufsichtsrat des Institutes)
  - Vergütungssysteme von Mitarbeitern (durch die Geschäftsleitung in Kooperation mit den gesetzlich vorgeschriebenen internen Stellen und dem Aufsichtsrat).
  - Die Vergütungssysteme unterliegen einer jährlichen regelmäßigen Kontrolle und können auch Gegenstand der Prüfungen der Internen Revision sein.
- mindestens jährliche Analyse der Sachkunde der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder
- Umweltrisiken
  - Bei einem Totalausfall der Geschäftsstelle muss die Geschäftstätigkeit innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes wieder aufgenommen werden können, damit sowohl von den Kunden als auch vom Institut wesentlicher Schaden abgewendet werden kann. Hierzu bestehen ein Notfallkonzept und ein externer Notfallarbeitsplatz, an dem die wesentlichen Funktionen ausgeführt werden können. Es erfolgt einmal jährlich ein entsprechender externer Notfalltest.
- Rechtliche und politische Risiken
  - Maßnahmen zur Risikovermeidung und -verminderung:

- Proaktive Analyse von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung
  - Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter
  - Definition von Umsetzungsmaßnahmen und Kontrolle von Umsetzungsprozessen
  - Einbindung von WpHG-Compliance, MaRisk-Compliance, Risikocontrolling und Interner Revision
  - Konsequente Beschreitung des Rechtsweges, insbesondere im Falle EdW
  - Freigabe aller vertragsrelevanten Kundendokumente durch WpHG-Compliance, bei wichtigen Änderungen ggf. auch weitere Maßnahmen
  - Einschaltung von internen und externen Beratern
  - Kontrolle und Berichterstattung durch Beschwerdemanagement
  - Kontrolle Kundenservice durch WpHG-Compliance
  - Formulierung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien für den Kundenverkehr
  - Feedback Wirtschaftsprüfer / Aufsicht
  - Vertragliche Verpflichtung, Kontrolle und Sanktionierung von externen Dienstleistern
  - Arbeitsanweisung Outsourcing, regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen
- Sonstige allgemeine Geschäftsrisiken
- Dolose Handlungen durch Kunden:
    - Zentrale Rolle des Beschwerdemanagements; Kenntnis von Betrugsfällen
    - Vier-Augen-Prinzip
    - Kontrolle durch zentrale Stelle Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen
    - Einbindung MaRisk-Compliance, Risikocontrolling und Interne Revision
  - Reputationsrisiken:
    - Siehe andere operationelle Risiken und Produktrisiken
  - Interessenkonflikte:
    - Die Geschäftstätigkeit der Börse Aktuell Verlag AG und des Institutes sind strikt zu trennen, da es Überschneidungen in der Eigentümer- und Leitungsstruktur gibt. Alle Überschneidungen von beiden Firmen sind vertragsrechtlich klarzustellen und abzusichern. Alle Tätigkeiten, welche die Börse Aktuell Verlag AG für das Institut erbringt, werden im Rahmen der Risikoanalyse Outsourcing bewertet und sowohl durch die Geschäftsleitung als auch die WpHG-Compliance überwacht.
    - Geschäftsleiter unterliegen grundsätzlich dem Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB. Zur Aufhebung dieses Verbotes im Einzelfall muss eine explizite Freigabe durch den Aufsichtsrat des Institutes erfolgen.



- Nebentätigkeiten von Mitarbeitern müssen von der Geschäftsleitung, Nebentätigkeiten der Geschäftsleitung müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- Die Aktionärsstruktur und die Struktur der Geschäftsleitung sind bei beiden Firmen uneinheitlich, beide Firmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig.

#### **f) Risiken aus der Vermögensverwaltung (Gemeinschaftsdepot)**

Mit Auflösung des Gemeinschaftsdepots zum 30.11.2017 sind die bisher als wesentlich eingestufteten Kurs-, Währungs-, Kündigungs-, Vertrags- und Rechtsrisiken sowohl in Bezug auf die Einleger im Gemeinschaftsdepot als auch in Bezug auf die Anlageberatung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds, der sich als einziges Finanzinstrument im Gemeinschaftsdepot befand, entfallen. Diese werden im Folgenden lediglich der guten Ordnung halber aufgeführt.

- Direkte Produktrisiken (Kursrisiko, Währungsrisiko, Kündigungsrisiko)
  - Ziel der Risikosteuerung war es, bezüglich der für die W&E möglichen Kurs-, Währungs- und Kündigungsrisiken entsprechende Prognosen zu entwickeln, um die Auswirkung von negativen Entwicklungen auf den zukünftigen Unternehmenserfolg des Institutes abschätzen zu können. Alle drei Risikoarten hatten direkte Auswirkungen auf das künftige Anlagevolumen des Gemeinschaftsdepots und somit auf den Unternehmenserfolg sowie die Kapitalausstattung der W&E. Handlungsbedarf sollte so bereits frühzeitig erkennbar sein.
  - Zur Erkennung und Beurteilung der direkten Produktrisiken mussten geeignete Szenarien definiert werden, damit die Auswirkung von negativen Entwicklungen in Form von Stresstests dargestellt werden konnten. In entsprechenden Szenarien mussten mögliche künftige Entwicklungen abgebildet werden. Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Auswertungen mussten mögliche Entwicklungspfade aufgezeigt werden. Eine entsprechende Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung war hierfür vorgesehen (Management-Cockpit-Besprechung).
  - Als Reaktion auf entsprechend negative Prognosen waren beispielsweise eine Anpassung der Kosten oder entsprechende Anlage- oder Marketingentscheidungen geeignet.
  - Zudem mussten Fehlentwicklungen im Bereich der Anlagen in Finanzinstrumenten des Gemeinschaftsdepots frühzeitig erkannt werden, damit gegengesteuert werden konnte. Als wichtigste Maßnahme war eine geeignete laufende Berichterstattung durch das Research an die Geschäftsleitung vorgesehen (tägliches Reporting über wesentliche Sachverhalte).
  - Bezüglich der Anlagen in Finanzinstrumente des Gemeinschaftsdepots sind durch das Research bei Eintreten von besonderen Ereignissen Ad-hoc-Mitteilungen an die Geschäftsleitung zu übermitteln, damit diese kurzfristig reagieren konnte.
  - Durch die tägliche Überwachung des Anlagerisikos und der Wertentwicklung von unserer Seite und von Seiten der Verwaltungsgesellschaft (tägliches Risk-Reporting) konnte diesem Risiko effektiv gegengesteuert werden.
  - Zudem durften nur Anlagen gemäß der Anlagepolitik empfohlen werden und es mussten die Anlagegrenzen geprüft werden, bevor eine Anlageempfehlung abgegeben werden durfte.

- Den Rahmen gaben dabei die mit den Einlegern des Gemeinschaftsdepots vereinbarte Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien des Fonds W&E Aktien Global und die freiwillig aufgestellten Kriterien vor.
- Vertrags- und Rechtsrisiko
  - Um Vertrags- und Rechtsrisiken unter Kontrolle zu halten, waren insbesondere die Anlagepolitik des im Gemeinschaftsdepot als einziges Finanzinstrument direkt enthaltenen Fonds und die mit den Anlegern des Gemeinschaftsdepots vereinbarten Anlagegrundsätze bei unseren Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Hilfreich war dabei das automatisierte System der Verwaltungsgesellschaft, welches bei allen Anlageempfehlungen zuvor die Vereinbarkeit mit der Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des im Gemeinschaftsdepot als einziges Finanzinstrument direkt enthaltenen Fonds prüfte.
  - Zudem mussten alle vertraglichen Pflichten des Anlageberatungsvertrages eingehalten werden.
  - Ggf. musste eine Überarbeitung der internen Anlagestrategien bei Anpassungen der Anlagepolitik oder Anlagegrenzen erfolgen.
  - Die Beachtung der internen Anlagestrategien und regelmäßige Prüfung der getätigten Anlagen im Rahmen eines Back-Testing-Prozesses waren vorgesehen.
  - Um die Rechtssicherheit der Verwaltung der Beteiligungen am Gemeinschaftsdepot zu erhalten, waren zudem die rechtlichen Regelkreise (Privat-, Aufsichts- und Steuerrecht) unter Beobachtung zu halten (siehe auch unter operationelle Risiken / rechtliche und politische Risiken) und die Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren (siehe auch operationelle Risiken / Qualifikation). Notwendige rechtliche Anpassungen mussten, ggf. unter Hinzuziehung externer Berater, in einem Umsetzungsplan festzulegen und die Umsetzung durch die Geschäftsleitung / Compliance / Interne Revision überwacht werden.
  - Bei einem drohenden Ausfall der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder der depotführenden Bank musste eine Fortführungsprognose des Gemeinschaftsdepots erstellt und ggf. unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden (Abwicklung / Fortführung des Gemeinschaftsdepots mit neuen Partnern).
  - Es musste jährlich geprüft werden, ob die Gemeinschaft von der depotführenden Bank noch als Privatanleger eingestuft war.
  - Aufgrund der Auflösung des Gemeinschaftsdepots zum 30.11.2017 waren bei der Abwicklung, beim Liquiditäts- und Kündigungsmanagement erhöhte Anforderungen zu beachten. Hierzu musste sich das Institut mit den externen Partnern (depotführende Bank wegen Gemeinschaftsdepot, Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle wegen dem Fonds) abstimmen. Darüber hinaus war eine enge Koordination mit der Verwaltungsgesellschaft notwendig, um die Benachteiligung von Anlegern zu vermeiden.
  - Eine Benachteiligung musste insbesondere dadurch vermieden werden, dass das Institut entsprechende Kosten aus der Verwaltung des Fonds, die üblicherweise direkt dem Fondsvermögen belastet werden, direkt übernahm. Dies wurde der Verwaltungsgesellschaft bereits im Vorfeld zugesagt und deshalb in der Jahresplanung für 2017 berücksichtigt. Die entsprechenden Wertpapierpositionen im Portfolio wurden demnach nach und nach abgebaut, wobei weiterhin auf die Beibehaltung einer ausreichenden Diversifikation geachtet werden musste. Mit fortschreitender Dauer drohte jedoch durch die Rückgabe von Fondsanteilen, den Fonds in seinen Investitionsmöglichkeiten, nach und nach einzuschränken, da neues Kapital nur durch die Ausgabe von neuen

Fondsanteilen oder die thesaurierten (d. h. wieder angelegten) laufenden Erträge, wie Zinsen und Dividenden, zufließen konnte. Folglich war vorgesehen, dass beim Absinken des Fondsvolumens auf einen Stand, der keine hinreichend diversifizierte Investition oder keine wirtschaftliche Aufrechterhaltung des Fonds im Sinne der Anleger mehr ermöglicht hätte, entsprechende Vorkehrungen oder Maßnahmen durch das Institut oder die Verwaltungsgesellschaft getroffen werden müssen. Der Fonds wurde daraufhin zum 15.12.2018 liquidiert.

#### **g) Risiken aus der Anlageberatung / Finanzportfolioverwaltung Stuttgarter Fonds**

- Direkte Produktrisiken (Kursrisiko, Währungsrisiko, Kündigungsrisiko)
  - o Zur Erkennung und Beurteilung der direkten Produktrisiken müssen geeignete Szenarien definiert werden, damit die Auswirkung von negativen Entwicklungen in Form von Stresstests dargestellt werden können. In entsprechenden Szenarien müssen mögliche künftige Entwicklungen abgebildet werden. Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Auswertungen müssen mögliche Entwicklungspfade aufgezeigt werden. Eine entsprechende Berichtserstellung und Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung ist hierfür notwendig (Management-Cockpit-Besprechung).
  - o Als Reaktion auf entsprechend negative Prognosen sind beispielsweise eine Anpassung der Kosten oder entsprechende Anlage- oder Marketingentscheidungen geeignet.
  - o Zudem müssen Fehlentwicklungen im Bereich der Wertpapieranlagen der Stuttgarter Fonds frühzeitig erkannt werden, damit gegengesteuert werden kann. Wichtigste Maßnahme ist eine geeignete laufende Berichterstattung durch das Portfoliomanagement an die Portfoliomanager (tägliches Reporting über wesentliche Sachverhalte).
  - o Bezüglich der Anlagen in Finanzinstrumente der Stuttgarter Fonds sind durch das Portfoliomanagement bei Eintreten von besonderen Ereignissen Ad-hoc-Mitteilungen an die Portfoliomanager zu übermitteln, damit diese kurzfristig reagieren können.
  - o Durch die tägliche Überwachung des Anlagerisikos und der Entwicklung der Finanzinstrumente von unserer Seite und von Seiten der Verwaltungsgesellschaft (tägliches Risk-Reporting) kann diesem Risiko effektiv gegengesteuert werden.
  - o Zudem werden nur Anlagen gemäß der Anlagepolitik getätigt und dahingehend die Anlagegrenzen vor Abgabe einer Entscheidung geprüft
- Vertrags- und Rechtsrisiko  
Anlageberatung (bis zum 30.06.2017):
  - o Um Vertrags- und Rechtsrisiken unter Kontrolle zu halten, mussten insbesondere die Anlagepolitiken der Fonds befolgt werden. Hilfreich war dabei das automatisierte System der Verwaltungsgesellschaft, welches bei allen Anlageempfehlungen zuvor die Einhaltung der Anlagegrenzen des jeweiligen Fonds prüfte.
  - o Zudem mussten alle vertraglichen Pflichten sowohl des Anlageberatungsvertrages als auch des Vertriebsstellenvertrages mit der Verwaltungsgesellschaft eingehalten werden. Zudem musste die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Pflichten beachtet werden.

- Um dies zu erreichen, mussten die rechtlichen Regelkreise (Privat-, Aufsichts- und Steuerrecht) unter Beobachtung gehalten (siehe auch unter operationelle Risiken / rechtliche und politische Risiken) und die Mitarbeiter entsprechend qualifiziert werden (siehe auch operationelle Risiken / Qualifikation). Notwendige rechtliche Anpassungen mussten, ggf. mit externen Beratern, in einem Umsetzungsplan festgelegt und der Umsetzungsprozess durch die Geschäftsleitung / Compliance / Interne Revision überwacht werden..
- Bei einem drohenden Ausfall der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle musste eine Fortführungsprognose des Geschäftsbereiches Anlageberatung von Fonds erstellt und ggf. unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden (Abwicklung / Fortführung der Fonds mit neuen Partnern).

#### Finanzportfolioverwaltung (ab dem 01.07.2017):

- Für das Management von Vertrags- und Rechtsrisiken sind insbesondere die Anlagerichtlinien der Fonds als auch die gesetzlichen Anlagerichtlinien zu befolgen. Hilfreich ist dabei das automatisierte System der Verwaltungsgesellschaft, welches vor dem Treffen von Anlageentscheidung zuvor die Vereinbarkeit mit den Anlagerichtlinien prüft.
- Zudem sind alle vertraglichen Pflichten der Fondsmanagementverträge als auch die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Pflichten zu beachten.
- Um dies zu erreichen, sind die rechtlichen Regelkreise (Privat-, Aufsichts- und Steuerrecht) unter Beobachtung zu halten (siehe auch unter operationelle Risiken / Rechtliche und politische Risiken) und die Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren (siehe auch operationelle Risiken / Qualifikation). Notwendige rechtliche Anpassungen sind, ggf. mit externen Beratern, in einem Umsetzungsplan festzulegen und der Umsetzungsprozess durch die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Compliance und Innenrevision zu überwachen.
- Bei einem drohenden Ausfall der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle ist eine Fortführungsprognose des Geschäftsbereiches Stuttgarter Fonds zu erstellen und es sind ggf. unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen (Abwicklung / Fortführung der Fonds mit neuen Partnern).
- Zum Management der wesentlichen Vertragsrisiken sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
  - Laufende kontinuierliche Einhaltung der Anlagepolitik und der Anlagegrenzen, da aktive Verstöße ggf. Schadensersatzzahlungen oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen (Geldbußen, Auflagen) nach sich ziehen können und in bestimmten Fällen sogar die Kündigung des Portfoliomanagement-Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich ist, wenn dies im Interesse der Anleger wäre.
    - regelmäßige und anlassbezogene Anlagegrenzprüfungen über das automatische System oder manuell. Ggf. manuelle oder automatisierte Verifizierung der im automatischen System durchgeführten Anlagegrenzprüfungen gemäß den Vorgaben des Verkaufsprospektes
    - Aktive Klärung mit dem Portfoliomanagement der Verwaltungsgesellschaft zu Anlagegrenzprüfungen (ggf. Besprechungen vor Abgabe von Orders)
    - Bei Bedarf Überarbeitung der internen Anlagestrategien bei Anpassungen der Anlagepolitiken oder Anlagegrenzen der Fonds.

- Beachtung der internen Anlagestrategien und regelmäßige Prüfung der getätigten Anlagen im Rahmen eines Back-Testing-Prozesses.
- Ggf. Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter.
- Beachtung der Vorgaben der Verwaltungsgesellschaft für die Zusammenlegung von Kundenaufträgen (d.h. Aufträgen für verschiedene Fonds)
  - Vermeidung der Zusammenlegung von Kundenaufträgen inklusive Klärung von Interessenkonflikten (bei gleich- oder gegenlaufenden Aufträgen in verschiedenen Fonds). Entsprechende Aufträge müssen zeitversetzt erteilt und ausgeführt werden.
- Beachtung der Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft: Die Ausführungsgrundsätze müssen beachtet werden (Transaktionen gemäß Weisung des Kunden), da gemäß Verträgen und Abstimmung nur so die Aufstellung einer eigenen Best Execution Policy entfallen kann.
  - Bei allen Aufträgen sind die Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft zu beachten, damit Transaktionen immer gemäß der Weisung des Kunden erfolgen. In diesem Fall kann durch Verwendung der Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft auf eine eigenständige Policy verzichtet werden → Vorgaben für Ordereingaben sind zwingend einzuhalten.
- Umsetzung der Finanzportfolioverwaltung im automatischen System – Regelungen im Notfall: Hierzu muss ein Notfallprozess zur Übermittlung von Aufträgen und der Kontrolle der Ausführung erstellt werden.
  - Notfallplanung – Aufnahme in Notfallplan im Bereich Portfoliomanagement mit alternativen Kommunikations- und Verständigungswegen.
  - Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, falls W&E ihre Aufgaben nicht vollständig oder gar nicht erfüllen kann.
- W&E übernimmt gem. den Verträgen die laufende und zeitnahe Unterrichtung der Verwaltungsgesellschaft über die Struktur des Fondsvermögens und die Ausarbeitung und Durchführung von Analysen, Prognosen, Anlageempfehlungen und Kontrollen für die Fonds – höhere Risiken bei der Nichterfüllung von Pflichten. Jedoch darf W&E auf die von der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle zur Verfügung gestellten Informationen zugreifen.
  - Aufsetzen von entsprechenden Richtlinien, Maßnahmen und Berichtswegen im Rahmen der AAW Portfoliomanagement
  - Bei der Verwendung des automatischen Systems und der vorgegebenen Orderwege ist die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert und es muss keine weitere zusätzliche Information durch W&E erfolgen.
  - Ausschließliche Verwendung des automatischen Systems für die Durchführung von Anlageentscheidungen und in Notfällen der vereinbarten Kommunikationswege.
- Höhere Anforderungen an Reporting, Information und Aufzeichnung – W&E muss Wertpapieraufträge und die Ausführung von Transaktionen gem. der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen aufzeichnen und aufbewahren sowie gemäß Finanzportfolioverwaltungsvertrag die Verwaltungsgesellschaft über bestimmte Sachverhalte informieren (es werden die bis zum 02.01.2018 für professionelle Kunden bzw. ab dem 03.01.2018 für geeignete Gegenparteien möglichen Erleichterungen in Anspruch genommen).

- Aufsetzen der entsprechenden Prozesse in der Arbeitsanweisung
- Beachtung der Berichtspflichten gemäß den Verträgen.
- Sollte für Anlageentscheidungen nicht das automatische System genutzt werden, dann muss W&E die Verwaltungsgesellschaft ggf. zusätzlich über die Struktur des Fondsvermögens unterrichten.
- Beachtung von Vorschriften über Insiderrecht (WuE handelt als Fondsmanager im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft) und Verhinderung von Marktmissbrauch.
  - Laut Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft sind die Fonds nicht von den Regelungen der MAR betroffen, d.h. die Verwaltungsgesellschaft als Emittent muss die Regelungen nicht beachten. Dies aufgrund der Tatsache, dass es sich um Fondsanteile und nicht Wertpapiere handelt, die von einem Unternehmen begeben werden. Dennoch sind bei W&E Regelungen implementiert, welche der formellen Beachtung der Anforderungen der MAR hinsichtlich Insiderinformationen Rechnung tragen:
    - Vorschriften zum Führen von Insiderlisten beim Vorliegen von entsprechenden Informationen, Einholung von Daten der möglicherweise betroffenen Mitarbeiter zur raschen Erstellung und Aktualisierung der Listen
    - Nennung eines Ansprechpartners gegenüber der Verwaltungsgesellschaft
    - Zur Vermeidung von mutmaßlichen Verstößen gegen Insiderregelungen Verbot des Besitzes von Fondsanteilen durch Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte der W&E.
  - Marktmissbrauch: Einführung von erweiterten Regelungen zur Überwachung gegen Marktmissbrauch in den AAWs:
    - Anpassung AAW Mitarbeitergeschäfte (Lfm)
    - Überwachung und Abgleich der Aufträge für Wertpapierorders innerhalb der Stuttgarter Fonds sowohl untereinander (z.B. Vermeidung von gleich- oder gegenlaufenden Aufträgen) als auch mit den uns bekannten Aufträgen (i.d.R. von compliance-relevanten Mitarbeitern).
    - Überwachung und Abgleich von Mitarbeitergeschäften in den Stuttgarter Fonds
    - Einführung von einheitlichen Untergrenzen zur Marktkapitalisierung und Obergrenzen zur Beteiligungsquote bei der Auswahl von Wertpapieren in den Stuttgarter Fonds zur Vermeidung einer Marktbeeinflussung, so dass diese per se nahezu unmöglich ist.

Nach Anwendung der obigen Maßnahmen wurde das verbleibende Nettorisiko auf einen Betrag von 2 Mio. Euro geschätzt (ohne Vermögensschadenhaftpflicht). Sollte eine solche Versicherung abgeschlossen werden, könnte das Nettorisiko unter der Annahme, dass eine Versicherung im Falle der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die WuE rund 1 Mio. Euro im Schadensfall übernehmen würde, auf 1 Mio. Euro reduziert werden.

Vertrieb und Information:

- Klare Regelungen und Kontrollen bei der Erstellung von eigenen Informations- und Werbematerialien inklusive Abstimmung mit Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle
- Regelmäßige Kontrollen der Internetseiten der W&E
- Klare Regelungen bei der Kommunikation mit Fondsanlegern und Interessenten inklusive Dokumentationsanforderungen mit nachgelagerten Kontrollen.
- Verwendung von standardisierten Informationsmaterialien der Verwaltungsgesellschaft (WAI, Verkaufsprospekt)

## h) Risikokonzentrationen

- Ertragsrisikokonzentration verbunden mit Adressausfallrisiken
  - Verlust der Erlaubnis zur Anlageberatung / Finanzportfolioverwaltung
  - Unerwartete Kündigung der Anlageberatungsverträge / Finanzportfolioverträge
  - Ausfall der Verwaltungsgesellschaft
    - Diese Risiken werden insgesamt durch die bereits vorhandenen Maßnahmen behandelt. Insbesondere für dieses Szenario werden inverse Stresstests durchgeführt (das ursprüngliche Geschäftsmodell ist nicht mehr durchführbar). Da die Realisierung solch eines Szenarios einem Wegfall des gesamten Geschäftsmodells und somit der Liquidation des Institutes gleichkommt, fließen die Ergebnisse nicht in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit mit ein. Allerdings sollen die Ergebnisse kritisch reflektiert werden.
    - Die aufsichtsrechtlichen Bedingungen für die Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft sind einzuhalten.
    - Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsmanagementvertrag sind einzuhalten.
    - Bei Anzeichen eines Ausfalls der Verwaltungsgesellschaft / der Verwahrstelle sind die verfügbaren Optionen zu prüfen (Weiterverlagerung, Übertragung der Fonds, etc.).
- Produktrisiken der jeweiligen Fonds bzw. des Gemeinschaftsdepots
  - Die Maßnahmen im Bereich Research und Anlagepolitik und die damit verbundenen Arbeitsanweisungen sind allesamt auf das Management der entsprechenden Produktrisiken ausgerichtet.
- Gemeinsame und gleichartige Produktrisiken (Ertragsrisikokonzentrationen)
  - Maßnahmen im Bereich Research / Anlagepolitik und die damit verbundenen Arbeitsanweisungen sind allesamt auf das Management der entsprechenden Produktrisiken ausgerichtet. Stresstests werden auf institutsübergreifender Ebene durchgeführt (für alle Geschäftsbereiche gemeinsam).
- Risikokonzentration von IT-Risiken und Risiken aus Abwicklungs- und Bearbeitungsfehlern der Verwaltung der Beteiligungen am Gemeinschaftsdepot

Nach Auflösung des Gemeinschaftsdepots zum 30.11.2018 sind die diesbezüglichen Risikokonzentrationen entfallen und werden nur der guten Ordnung halber im Folgenden aufgeführt.

- Die Depotbuchhaltung hatte die Vermeidung von Abwicklungs- und Bearbeitungsfehlern, die EDV die Zurverfügungstellung einer entsprechenden EDV-Struktur sicherzustellen (Gewährleistung von Datensicherheit, Datenspeicherung, Change Management mit Testumgebung/ Freigaben, interne

Programmkontrollen). Zudem mussten insbesondere bei der Einbindung externer Dienstleister laufende Qualitäts- und Leistungskontrollen durchgeführt werden. Bei der monatlichen Ordererteilung für das Gemeinschaftsdepot und der Abrechnung der Beteiligungen waren Abwicklungs- und Bearbeitungsfehler soweit möglich zu vermeiden (AAW Depotbuchhaltung). Entsprechende (DV-gestützte und manuelle) Kontrollhandlungen mussten dies sicherstellen. Die EDV-Infrastruktur für die Abrechnung musste mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit funktionsfähig und einsatzbereit sein (AAW DV-Richtlinie). Die externen Dienstleister mussten hierbei angemessen einbezogen werden.

## 2.2. Einschlägige Risikomanagement-Funktion

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand des Instituts. Dies umfasst sowohl die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie als auch die Einrichtung interner Kontrollverfahren. Unter den internen Kontrollverfahren sind dabei ein internes Kontrollsystem und eine Interne Revision zu verstehen, wobei das interne Kontrollsystem

- Regelungen zu Aufbau- und Ablauforganisation,
- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- eine Risikocontrolling-Funktion sowie
- eine Compliance-Funktion (MaRisk-Compliance-Funktion)

umfasst. Die Risikocontrolling-Funktion, die MaRisk-Compliance-Funktion und die Interne Revision verfügen dabei über die nachfolgend genannten Befugnisse und festgelegte Aufgaben:

### a) Risikocontrolling-Funktion

Im Institut erfolgt die Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf Ebene der Geschäftsleitung durch den Vorstand Marktfolge. Dieser ist für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig. Durch die Anbindung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf Ebene der Geschäftsleitung ist sichergestellt, dass diese

- über alle notwendigen Befugnisse und Zugang zu sämtlichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen verfügt,
- an wichtigen geschäftspolitischen Entscheidungen beteiligt ist,
- in Neu-Produkt-Prozesse eingebunden ist,
- an der Analyse der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität beteiligt ist.

Die Risikocontrolling-Funktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse



- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision

#### **b) MaRisk-Compliance-Funktion**

Aufgrund der Ergebnisse einer von der MaRisk-Compliance-Funktion des Instituts durchgeführten Risikoanalyse konzentriert sich diese auf die nachfolgend genannten rechtlichen Regelungen:

- Marktschützende Regeln im Bereich der Wertpapier(neben)dienstleistungen
- Kundenschützende Regeln im Bereich der Wertpapier(neben)dienstleistungen
- Vorgaben zur Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen
- Datenschutzvorgaben
- Allgemeine Verbraucherschutzvorgaben
- Sonstige aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Risikomanagement, Vergütungssystem, Outsourcing, Meldewesen)
- Fonds-/ Gemeinschaftsdepot-Besteuerung

Die MaRisk-Compliance-Funktion ist dem Vorstand des Institutes unmittelbar unterstellt und diesem gegenüber berichtspflichtig. Die Mitarbeiter der MaRisk-Compliance-Funktion verfügen über ausreichende Befugnisse und uneingeschränkten Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

Aus den Anforderungen der MaRisk ergeben sich für die MaRisk-Compliance-Funktion des Institutes folgende Aufgaben:

- Identifizierung der wesentlichen Compliance-Risiken (Risikoanalyse)
- Hinwirken auf Implementierung von Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen
- Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben
- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der Normen
- Feststellung von Defiziten und Maßnahmen zu deren Behebung
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat

Die Geschäftsleitung des Institutes informiert die Mitarbeiter der MaRisk-Compliance-Funktion über

- die für sie wesentlichen Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung und
- wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen.

Der MaRisk-Compliance-Beauftragte ist in jedem Fall über folgende Sachverhalte zu informieren:

- geplante Gesetzesänderungen/ neue Normen der betreffenden Bereiche und die ggf. bereits angedachten Umsetzungsmaßnahmen
- wesentliche Änderungen der Regelungen (insb. der Arbeitsanweisungen), die die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen
- mögliche Defizite sowie die Maßnahmen zu deren Behebung
- Kommunikation/Schriftverkehr mit Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus ist die MaRisk-Compliance-Funktion in

- den Strategieprozess,
- den Neu-Produkt-Prozess und
- die Analyse der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität

einzubinden.

Die Aufgabe der MaRisk-Compliance besteht zudem in der Implementierung und Betreuung des institutsinternen Hinweisgebersystems.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass die MaRisk-Compliance-Funktion die Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob neue Produkte und neue Verfahren mit dem aktuellen rechtlichen Umfeld und allen bekannten anstehenden Änderungen der Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Einklang stehen.

### **c) Interne Revision**

Die Interne Revision ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und diesem berichtspflichtig. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben räumt der Vorstand der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht ein. Darüber hinaus erhält sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Tätigkeit bei Bedarf Zugriffsmöglichkeiten auf alle wesentlichen eingesetzten Systeme.

Darüber hinaus ist die Interne Revision

- in Neu-Produkt-Prozesse,
- bei Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen,
- in die Risikofrüherkennungsverfahren und den Informationsfluss sowie
- bei Änderungen der Risikoeinschätzung bei wesentlichen Auslagerungen

miteinzubeziehen.

Die Aufgaben der Internen Revision im Institut erstrecken sich dabei auf

- die Durchführung der planmäßigen Prüfungen (internes Kontrollsystem, Risikomanagement- und –controllingsysteme, Berichtswesen, Informationsverteilung und –weitergabe und Finanz- und Rechnungswesen),
- die Begleitung von wesentlichen Projekten (unter Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten),
- die Durchführung von Sonderprüfungen sowie
- die Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat.

## 2.3 Umfang und Art der Risikoberichts- und –Messsysteme

Die Risikosituation wird monatlich im Rahmen eines Management-Cockpits analysiert. Zudem ist eine anlassbezogene Neubewertung der Risikosituation des Institutes vorgesehen, sobald neue Risiken erkennbar sind.

Die in der Risikostrategie definierten Maßnahmen zur Zielerreichung werden auf Ihre Wirksamkeit einmal monatlich im Rahmen der Besprechung des Management-Cockpits, durch ein entsprechendes Berichtswesen unterstützt, analysiert. Die Überprüfung der Einhaltung der definierten Risikotoleranzen findet ebenfalls im Rahmen des Management-Cockpits statt.

Der Aufsichtsrat ist durch eine monatliche Berichterstattung und die Informationspflicht des Vorstands bei Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie in den Risikomanagementprozess eingebunden.

Die Interne Revision berücksichtigt bei der Beurteilung der Prüfungsfelder mögliche Quellen von operationellen Risiken sowie das Auftreten von operationellen Risiken. Die Bereichsleiter werden von der Internen Revision durch entsprechende Prüfungsberichte informiert. Zusätzlich sind für die Bereiche WpHG- und MaRisk-Compliance, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen sowie Datenschutz qualifizierte Beauftragte benannt, die das Risikomanagement ergänzen.

Zur Risikomessung für die wesentlichen Risiken wird auf den Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2017 verwiesen („Risikomessung für die wesentlichen Risiken“).

## 2.4 Leitlinien für die Risikoabsicherung und –Minderung

Bezüglich der Leitlinien wird auf den Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2017 verwiesen („Risikonahme und Risikosteuerung“).

## 2.5 Strategien und Verfahren zur Überwachung der Maßnahmen

Bezüglich der Strategien und Verfahren sei auf die Erläuterungen der Abschnitte 2.1 bis 2.4 sowie auf den Lagebericht der Gesellschaft zum 31.12.2017 verwiesen.

## 2.6 Erklärungen des Leitungsorgans

### **a) Erklärung zur Angemessenheit des Risikomanagementverfahrens**

Das Vorstandsgremium des Instituts hat basierend auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten nach eigener Einschätzung geeignete und angemessene Instrumente,

Verfahren und Kontrollen implementiert, die eine Umsetzung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben an die Risikomess- und -bewertungsverfahren gewährleisten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit des Instituts nachhaltig sicherzustellen. Sie stehen im Einklang mit der Strategie des Institutes.

#### **b) Konzise Risikoerklärung**

Das Geschäftsmodell des Institutes bestand bis zum 30.11.2017 zum einen in der Erbringung der Vermögensverwaltung gegenüber Privatkunden im Rahmen ihrer Beteiligungen am Gemeinschaftsdepot und bis zum 15.12.2017 in der mit dem Gemeinschaftsdepot verbundenen Anlageberatung von Verwaltungsgesellschaften. Dieser Geschäftsbereich wurde somit im Jahr 2017 eingestellt, somit bestand hier das Ziel der ordnungsgemäßen Auflösung des Gemeinschaftsdepots. Bis zum 30.06.2017 bestand das Geschäftsmodell zum anderen in der Anlageberatung von Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf Fonds, für welche das Institut als Vertriebsgesellschaft fungiert. Seit dem 01.07.2017 erbringt das Institut stattdessen die Finanzportfolioverwaltung gegenüber Verwaltungsgesellschaften und deren Fonds. Durch die Anlage der Kundenvermögen in Aktien soll ein möglichst langanhaltender finanzieller Erfolg erzielt werden, indem die jeweilige(n) vereinbarte(n) Anlagepolitiken / Anlagegrundsätze umgesetzt werden.

Das Institut hatte im Jahr 2017 in Bezug auf den Geschäftserfolg zwei strategische Planungsziele:

1. Für das Gemeinschaftsdepot ist es das Ziel des Institutes, dieses bis zum 30.11.2017 geordnet aufzulösen.  
Ausgehend von der Entwicklung des betreuten Vermögens in den Stuttgarter Fonds in Relation zur Entwicklung des gesamten Vermögensbestandes der in Deutschland zugelassenen Aktienfonds ist es das Ziel des Institutes, in einem Zeitraum von 36 Monaten die Entwicklung des Gesamtmarkt zu übertreffen.
2. Die Umsetzung des strategischen Planungszieles 1 muss unter den Vorgaben der Jahresplanung erfolgen, um durch Berücksichtigung interner und externer Einflussfaktoren eine Nachhaltigkeit der Geschäftsstrategie und des Geschäftserfolges zu garantieren. Im Rahmen der Festlegung der Kosten- und Erlösprognosen muss sowohl eine konservative Schätzung der Erlöse als auch die Erzielung eines angemessenen Gewinns sowohl zur Deckung des jeweiligen Kapitalbedarfs als auch der Ausschüttung an die Anteilseigner berücksichtigt werden.

Diese Gesamtgeschäftsstrategie ist Ausgangspunkt für die spezifischen Geschäftsbereichsstrategien.

Das im Rahmen der Geschäftsstrategie konkretisierte Geschäftsmodell des Institutes ist als Zielbild mit der Gesamtrisikostategie abgestimmt. Hierbei werden externe sowie interne Einflussfaktoren, insbesondere die Ergebnisse aus der jährlichen Risikoinventur, berücksichtigt. Im Rahmen der Risikoinventur werden alle erkennbaren Risiken, die sich aus unserer Geschäftstätigkeit ergeben, auf ihre Wesentlichkeit für die Risikosteuerung bewertet. Für alle als wesentlich eingestuftes Risikoarten werden entsprechende Teilrisikostategien erstellt. Die Festlegung der jeweiligen Risikotoleranz bzw. Risikoappetits legt das Risikoniveau fest, welches das Institut einzugehen bereits ist (Risikotragung), ohne dass seine Existenz bedroht ist. Die Risikotoleranz (Risikoappetit) kann qualitativ oder quantitativ beurteilt werden.

Dabei ist eine angemessene Liquiditäts- und Kapitalausstattung des Institutes Grundlage für die Überlegungen. Um die Risikotoleranzen einhalten zu können, sind für jedes wesentliche Teilrisiko entsprechende Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt worden.

Die Überwachung der Einhaltung der Risikotoleranzen erfolgt im Rahmen von Frühwarnsystemen und der laufenden und regelmäßigen Überwachung bestimmter Faktoren. Es werden regelmäßige Stresstests durchgeführt. Die Liquidität wird regelmäßig geprüft. Die Einhaltung der ökonomischen Risikotragfähigkeit sowie der regulatorischen Kapitalquoten wird regelmäßig im Rahmen der monatlichen Management-Cockpit-Sitzungen überprüft.

Unsere Geschäfts- und Risikostrategie wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Unsere eingesetzten Methoden und Modelle zur Risikomesung unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikocontrolling sowie die interne Revision und sind mit dem Aufsichtsorgan des Institutes abgestimmt.

Die Verfahren sind geeignet, unsere Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Wir achten unsere Risikomanagementmethoden und -verfahren somit als angemessen und wirksam.

### 3 Unternehmensführungsregeln (Art. 435 Abs. 2 CRR)

#### 3.1 Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Es erfolgt eine regelmäßige Abfrage der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrates, die mindestens einmal jährlich durchgeführt wird. Miteinbezogen in die folgende Aufstellung sind auch Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen im Institut.

Vorstand	Leitungsfunktionen	Aufsichtsfunktionen
Herr Joachim Brandmaier	2	0
Herr Christian Eberhardt	2	1
Herr Heiko Strauß	1	0

Aufsichtsrat	Leitungsfunktionen	Aufsichtsfunktionen
Frau Eva Eberhardt	0	1
Herr Friedrich Wilhelm Eberhardt	0	3
Herr Manfred Gerling	1	2
Herr Jürgen Röckle	0	2
Herr Peter Wahler	1	3
Herr Heinz D. Weiler	1	3

#### 3.2 Auswahlstrategie für das Leitungsorgan

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats sind an die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im AktG und im KWG gebunden.

Demnach ist der Aufsichtsrat unter anderem zuständig für die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von maximal fünf Jahren bestellt.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Kenntnisse,

Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands angemessen sind.

Für die Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandsgremiums ist der Aufsichtsrat gemeinsam zuständig. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. eine entsprechende fachliche Vorbildung) und praktische Kenntnisse in den betreffenden zu besetzenden Ressorts sowie Leitungserfahrung (grundsätzlich eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit) vorhanden sind.

Die Vorgaben des Merkblattes zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB der BaFin sind dabei unter Berücksichtigung des AT 2.1 MaRisk sowie der Proportionalität zu beachten.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine entsprechende Berufserfahrung sowie angemessene Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Hauptversammlung des Institutes gewählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat des Institutes und erhalten regelmäßige Schulungen zur weiteren Vertiefung der Sachkunde bzw. verfügen teilweise aufgrund damaliger eigener Leitungstätigkeit im Institut ebenfalls über eine entsprechende Berufserfahrung.

Die Vorgaben des Merkblattes zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB der BaFin sind dabei unter Berücksichtigung des AT 2.1 MaRisk sowie der Proportionalität zu beachten.

Gemäß § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 3 KWG erfolgt durch den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates.

Gemäß § 25d Abs. 11 S. 2 Nr. 4 KWG erfolgt durch den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder Aufsichtsrates als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit.

Die Bewertung erfolgte im Jahr 2017 am 14.12.2017.

### 3.3 Diversitätsstrategie

Aufgrund der Struktur des Institutes als mittelgroße (§ 267 Abs. 2 HGB), nicht kapitalmarktorientierte und auch nicht mitbestimmte, teilweise von Aktionären des Institutes geleitete oder beaufsichtigte Kapitalgesellschaft mit einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehen Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des AT 2.1 MaRisk sowie der Proportionalität von der Aufstellung sowie Umsetzung einer dezidierten Diversitätsstrategie ab. Das Institut unterliegt jedoch den Vorschriften des AGG und berücksichtigt diese bei der Ausschreibung von Stellen sowie der Auswahl von Bewerbern (m/w).

### 3.4 Risikoausschüsse und Informationsfluss an das Leitungsorgan

Der Aufsichtsrat sieht unter Berücksichtigung der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte von der Bildung von Ausschüssen ab. Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Risikoausschusses werden unter Berücksichtigung des AT 2.1 MaRisk sowie der Proportionalität direkt vom Aufsichtsorgan ausgeübt.

Das Aufsichtsorgan prüft jährlich, ob von der Bildung von Ausschüssen weiterhin abgesehen werden kann.

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig im Rahmen einer monatlichen Berichterstattung und zusätzlich im Rahmen von regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen über Risikofragen informiert. Zudem bestehen gemäß der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat auch anlassbezogene Informationspflichten bei bestimmten Vorkommnissen. Die Informationen erfolgen in der Regel durch den Vorstand. Es bestehen zudem weitergehende Informationsrechte, die der Aufsichtsrat ausüben kann.

## 4 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Der nachfolgende Abschnitt enthält die Angaben zu den Eigenmitteln des Institutes. Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel des Instituts bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital. Ergänzungskapital und Drittrangmittel bestanden im Berichtszeitraum nicht. Das harte Kernkapital besteht aus dem gezeichneten Kapital, dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr sowie den Gewinnrücklagen abzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände. Die mit dem festgestellten Jahresabschluss abgestimmten Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	TEUR
Gezeichnetes Kapital	2.000
+ Gewinnrücklagen	5.800
- immaterielle Vermögensgegenstände	226
<b>Kernkapital</b>	<b>7.574</b>

Angesichts des Geschäftsumfangs des Institutes ist die Eigenmittelausstattung und demzufolge die Risikotragfähigkeit als angemessen anzusehen.

Die Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals erfolgt anhand der nachstehenden Tabelle gemäß Anhang II zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission. Es handelt sich dabei ausschließlich um Aktien.

Merkmal		Instrument I
1	Emittent	Weiler & Eberhardt Depotverwaltung AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital

5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2
9	Nennwert des Instruments	1
9a	Ausgabepreis	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.04.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Das gezeichnete Kapital des Institutes besteht aus dem Grundkapital in Höhe von 2.000 TEUR. Das voll eingezahlte Grundkapital ist in 2.000.000 Stück Namensaktien ohne Nennwert (Stückaktien) eingeteilt.

Die nach Art. 437 Abs. 1 Buchstabe d CRR geforderte gesonderte Offenlegung von Art und Beträgen der nach den Artikel 32 bis 35 CRR angewandten Abzugs- und Korrekturposten, der nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge sowie der nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR stehenden abgezogenen Posten sowie die Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit der CRR verwandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge auf die diese



Beschränkungen Anwendung finden, erfolgt anhand der nachstehenden Tabelle gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission.

<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>		<b>(A) BETRAG AM TAG DER OF- FEN- LEGUNG In TEUR</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UN- TERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: gezeichnetes Kapital (Aktien)	2.000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	5.800	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>7.800</b>		
<b>Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen</b>				
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 226	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt</b>	<b>- 226</b>		
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET 1)</b>	<b>7.574</b>		
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET 1 + AT 1)</b>	<b>7.574</b>		
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>7.574</b>		
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>24.905</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	30,41	92 (2) (a), 465	
	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	30,41	92 (2) (b), 465	
	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	30,41	92 (2) (c)	

Gemäß Art. 92 Abs. 3 i.V.m. Art. 97 CRR ergibt sich für das Institut zum Bilanzstichtag ein zusätzlicher Risikopositionswert zu den risikogewichteten Forderungsbeträgen (6.842 TEUR), der sich aus ¼ der im vorausgegangenen Geschäftsjahr angefallenen fixen Gemeinkosten ableitet, in Höhe von 18.063 TEUR. Demzufolge beträgt der Gesamtrisikobetrag, der unter der Zeile 60 „Risikogewichtete Aktiva insgesamt“ ausgewiesen wird und für die Berechnung der Kapitalquoten maßgeblich ist, 24.905 TEUR.

## 5 Eigenmittelanforderung (Art. 438 CRR)

### 5.1 Internes Kapital

Die Angemessenheit des internen Kapitals wird im Rahmen des Risikotragfähigkeitsprozesses überwacht. So dienen die Ergebnisse des monatlichen Management-Cockpits (z.B. Hochrechnungen, Stresstests, quartalsweise Ermittlung der Eigenkapitalquote und Verschuldungsgrad) sowie des jährlichen Kapitalplanungsprozesses dazu etwaigen zusätzlichen Kapitalbedarf frühzeitig zu identifizieren und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu decken. Der interne Kapitalbedarf des Institutes orientiert sich dabei an den aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, wobei diesbezüglich unter Risikogesichtspunkten höhere Mindestquoten vorgesehen sind. So wurde für das Geschäftsjahr 2017 von der Geschäftsleitung bestimmt, dass das interne Kapital 30 Prozent über den Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Kapital liegen soll.

Weitere Beschreibungen des Management-Cockpits und des Kapitalplanungsprozesses sind dem Lagebericht des Instituts unter dem „Bericht über Chancen und Risiken“ zu entnehmen.

### 5.2 Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung

Das Institut ermittelt die Angemessenheit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderung seit dem 01. Januar 2014 entsprechend der Vorgaben von Art. 95 Abs. 2 CRR. Der Gesamtrisikobetrag ergibt sich dabei aus dem höheren der beiden nachfolgenden genannten Beträge:

- Risikogewichteter Gesamtforderungsbetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR
- $\frac{1}{4}$  der im vorausgegangenen Geschäftsjahr angefallenen fixen Gemeinkosten (Art. 97 CRR) multipliziert mit dem Faktor 12,5

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderung in Bezug auf das Adressausfallrisiko wird der Kreditrisikostandardansatz angewendet.

Die nach Art. 438 Buchstabe c CRR geforderte Veröffentlichung von 8 Prozent der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Art. 112 CRR genannten Forderungsklassen erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle. Hierbei werden sämtliche für das Institut einschlägige Forderungsklassen berücksichtigt.

Risikopositionsklasse (Art. 112 CRR)	Positionswert in TEUR	Risikogewicht in Prozent	Risikogewichteter Positionswert in TEUR	TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0%	0	
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	265	0%	0	
Öffentliche Stellen	5	100%	5	
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0%-150%	0	

Internationale Organisationen	0	0%	0	
Institute	7.232	20%	1.446	
Unternehmen	2.187	100%	2.187	
Mengengeschäft	0	75%	0	
Immobilien besicherte Risikopositionen	0	35%-100%	0	
Ausgefallene Risikopositionen	0	100%-150%	0	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	150%	0	
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	10%-100%	0	
Verbriefungspositionen	0	Vgl. Art. 242 – 270 CRR	0	
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	20%-150%	0	
Anteile an OGA	0	100%	0	
Beteiligungspositionen	0	100%/250%	0	
Sonstige Posten	3.204	0%-250%	3.204	
<b>= Risikogewichteter Gesamtforderungsbetrag</b>			<b>6.842</b>	

## 6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Das Institut legt für die Zwecke der Rechnungslegung den Begriffen „überfällig“ und „wertgemindert“ folgende Definitionen zugrunde:

- Forderungen werden grundsätzlich als „überfällig“ klassifiziert, wenn der zugrunde liegende Zahlungsanspruch mehr als 90 aufeinander folgende Kalendertage mit einem Betrag von 100 Euro oder mehr überfällig ist.
- Forderungen gelten grundsätzlich als „wertgemindert“, soweit diese sich im Mahnverfahren befinden oder gekündigt sind.

Das Institut hat weder im Berichtszeitraum noch in den vorgehenden Perioden Kreditrisikoanpassungen vorgenommen. Die nach Art. 442 Buchstabe b CRR geforderte Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Sätze und Methoden entfällt daher.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie der nach Risikopositions-

klassen aufgeschlüsselte Durchschnittsbetrag der Risikopositionen stellen sich unter Zugrundelegung der Daten des Meldewesens für den Berichtszeitraum folgendermaßen dar:

	31.12.2017	Durchschnitt 2017
	TEUR	
Gebietskörperschaften	265	374
Öffentliche Stellen	5	6
Institute	7.232	8.397
Unternehmen	2.187	1.992
Sonstige Positionen	3.204	3.238
Gesamt	12.893	14.007

Die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Risikopositionsklassen stellt sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

	TEUR
Gebietskörperschaften	265
Deutschland	265
Öffentliche Stellen	5
Deutschland	5
Institute	7.232
Deutschland	7.232
Unternehmen	2.187
Deutschland	1.434
Luxemburg	753
Sonstige Positionen	3.204
Deutschland	3.204

Die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen sowie die Angabe der Risikopositionen gegenüber KMU stellt sich zum 31.12.2017 folgendermaßen dar:

in TEUR	Finanz- dienstleistung	Öffentliche Verwaltung	Private Haus- halte	Sonstige
Gebietskörperschaften	-	265	-	-
Öffentliche Stellen	-	5	-	-
Institute	7.232	-	-	-
Unternehmen	753	-	1.398	36
davon KMU	-	-	-	36
Sonstige Positionen	-	-	-	3.204
Gesamt	7.985	270	1.398	3.240

Die gemäß Art. 442 Buchstabe f CRR geforderte Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeiten und Risikopositionsklassen wird anhand der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Restlaufzeiten werden dabei in die Kategorien „Täglich fällig“, „Restlaufzeit < 1 Jahr“ und „Restlaufzeit > 1 Jahr“ eingeteilt.

	TEUR
Gebietskörperschaften	265
Restlaufzeit < 1 Jahr	265
Institute	7.232
Täglich fällig	7.232
Unternehmen	2.187
Restlaufzeit < 1 Jahr	2.187
Sonstige Positionen	3.204
Restlaufzeit < 1 Jahr	59
Restlaufzeit > 1 Jahr	3.145

Bei dem Institut haben sich im Berichtszeitraum weder wertgeminderte oder überfällige Risikopositionen noch spezifische oder allgemeine Kreditrisikoanpassungen und auch keine Aufwendungen für spezifische oder allgemeine Kreditrisikoanpassungen ergeben. Die Angabe der Beträge dieser Positionen gemäß Art. 442 Buchstabe g CRR bzw. ihrer Höhe gemäß Art. 442 Buchstabe h CRR entfällt daher. Da im Berichtszeitraum keinerlei Kreditrisikoanpassungen vorgenommen wurden, entfallen außerdem die nach Art. 442 Buchstabe i CRR geforderten Angaben.

## 7 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Es lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

## 8 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Für die vorliegenden Erläuterungen gilt die im Jahr 2017 relevante Fassung der Institutsvergütungsverordnung 2014 („InstitutsVergV alte Fassung“). Die Umsetzung der im Jahr 2017 novellierte InstitutsVergV neue Fassung konnte im Jahr 2017 nicht umgesetzt werden, da die korrespondierende Auslegungshilfe der BaFin erst am 15.02.2018 veröffentlicht wurde.

Das Institut hat seine Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) offenzulegen. Die nach Art. 450 Abs. 1 CRR geforderten Angaben hinsichtlich Vergütungspolitik und –praxis beziehen sich dabei ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (sog. Risikoträger).

Die Identifizierung von Risikoträgern war in Deutschland nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV alte Fassung verpflichtend. Das Institut gilt jedoch mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre von weniger als 15 Mrd. Euro nicht als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV. Die Einstufung als nicht bedeutendes Institut hat zur Folge, dass die besonderen Anforderungen an Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (Risikoträgern), nach Stand der alten Fassung nicht zu erfüllen sind. Daher erfolgt die Offenlegung der Angaben hinsichtlich Vergütungspolitik und –praxis unter Inanspruchnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Art 450 Abs. 2 Satz 2 CRR ohne eine gesonderte Aufführung von Risikoträgern.

## 8.1 Festlegung der Vergütungsstrategie und Vergütungssystematik

Die Vergütungssystematik des Institutes wurde zuletzt im Jahr 2014 entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die InstitutsVergV alter Fassung angepasst. Das Vergütungssystem der Mitarbeiter wird in einer Arbeitsanweisung („Grundsätze zu den Vergütungssystemen für Mitarbeiter“) schriftlich festgehalten, die jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht wird. Das Vergütungssystem für Geschäftsleiter ist in einer Arbeitsanweisung („Grundsätze zu den Vergütungssystemen für Geschäftsleiter“) schriftlich festgehalten und steht jedem Mitglied des Leitungsorgans zur Einsicht zur Verfügung. Diese Regelungen sind in den individualarbeitsrechtlichen Regelungen umgesetzt. Seither entspricht die Vergütungssystematik den allgemeinen Anforderungen der InstitutsVergV alter Fassung für nicht bedeutende Institute. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems in 2014 erfolgte unter Einbindung externer Berater.

Die Vergütungssysteme für Mitarbeiter werden einmal jährlich durch das Vorstandsgremium auf Konformität mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den regulatorischen und betrieblichen Regelungen hin überprüft und es wird gegebenenfalls, soweit dies arbeitsrechtlich möglich ist, auf eine Anpassung hingewirkt. Neben der beschriebenen, jährlichen und ggf. anlassbezogenen Überprüfung der Vergütungssysteme prüft die WpHG-Compliance-Beauftragte jährlich die gesetzeskonforme Umsetzung der Anforderungen an die Vergütungssysteme für Mitarbeiter. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme ist grundsätzlich durch die Interne Revision angemessen zu prüfen.

Die Prüfung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Geschäftsleiter obliegt dem Aufsichtsrat.

Die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Geschäftsleiter werden anlassbezogen, insbesondere bei Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie des Institutes, mindestens jedoch einmal jährlich, durch das Aufsichtsratsgremium auf ihre Angemessenheit, vor allem hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Geschäfts- und Risikostrategie überprüft. Ergibt sich aufgrund der Prüfung ein entsprechender Anpassungsbedarf, so wirkt das Aufsichtsorgan, soweit rechtlich möglich, auf eine Änderung der Vergütungssysteme sowie der Dienstverträge hin.

Die Kontrolleinheiten (WpHG-Compliance-Beauftragte, Interne Revision) stellen, soweit rechtlich geboten, entsprechende Prozesse zu ihrer Beteiligung an der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter und Geschäftsleiter auf.

## 8.2 Gestaltung der Vergütungssysteme

Das Institut ist auf ein dauerhaftes Geschäftsmodell ausgerichtet. Das Eingehen unverhältnismäßiger Risiken soll zur Sicherung des Bestands des Institutes vermieden werden. Dies spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme wider.

Die Vergütungssysteme der Mitarbeiter und der Geschäftsleiter sind an die Ausrichtung des Geschäftsmodells angelehnt und in der Weise ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden sollen.

Für Mitarbeiter von Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung.

Die Mitarbeiter können neben ihrem Fixgehalt in geringem Umfang eine zusätzliche variable Vergütung in Höhe von maximal zwei Monatsgehältern im Jahr erhalten. Intention der variablen Vergütung ist, den zeitlichen Mehraufwand der Mitarbeiter für die Teilnahme an Anlegermessen und Börsenveranstaltungen zu belohnen. Hierbei wird darauf geachtet, dass der Anteil der fixen Vergütung an der Gesamtvergütung so hoch ist, dass auch vollständig auf die Zahlung der variablen Vergütungen verzichtet werden kann. Mengen- oder Erfolgsziele bestehen dabei nicht, da das Institut weder Anlageberatung noch Anlage- oder Abschlussvermittlung gegenüber Privatkunden betreibt.

Die variable Vergütung der Mitarbeiter von Kontrolleinheiten darf nicht von Parametern abhängen, die der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen oder sich nach den gleichen Vergütungsparametern richten wie die Vergütung der Einheiten, welche der Kontrolle durch die Kontrolleinheiten unterliegen und die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht.

Es dürfen außerdem im Fall der Beendigung der Tätigkeit keine einzelvertraglichen Ansprüche auf Leistungen begründet werden, wenn diese Ansprüche selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen der Höhe nach unverändert bleiben. Auch ansonsten darf bei negativen Erfolgsbeiträgen kein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf eine variable Vergütung bestehen.

Garantierte variable Vergütungen sind nur zulässig, wenn sie für die ersten 12 Monate des Beschäftigungsverhältnisses und unter der Bedingung gewährt werden, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Die nur zeitweise Eingliederung eines Mitarbeiters in eine andere (höher- oder gleichwertige) Funktion und damit verbunden eine temporäre Gehaltserhöhung ohne Anspruch auf dauerhafte Gewährung wird als garantierte variable Vergütung angesehen, die nach der InstitutsVergV alter Fassung nicht zulässig ist.

Bei der Vergütung der Geschäftsleiter ist grundsätzlich eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung i.S.d. § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG festzulegen. Demnach darf der variable Anteil des Einkommens maximal bis zu 50 % des Gesamtjahreseinkommens betragen. Eine variable Vergütung wird nur gewährt, wenn diese gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 InstitutsVergV alter Fassung einen wirksamen Verhaltensreiz setzen kann.

Es darf bei Geschäftsleitern keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung bestehen. Das bedeutet bei gemischten Vergütungssystemen aus fixer und variablen Vergütungsbestandteilen, dass die Fähigkeit der Vorstände, ihren Lebensunterhalt aus dem vertraglich zugesicherten fixen Gehalt zu bestreiten, auch bei einem vollständigen Wegfall der variablen Vergütung weiter gegeben sein soll.

Geschäftsleiter sind nach der InstitutsVergV alter Fassung grundsätzlich als Nicht-Mitarbeiter definiert. Geschäftsleiter fallen per Definition folglich nicht in die Gruppen der Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Kontrolleinheiten.

Es dürfen im Fall der Beendigung der Geschäftsleitertätigkeit keine einzelvertraglichen Ansprüche auf Leistungen begründet werden, wenn diese Ansprüche selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen der Höhe nach unverändert bleiben. Auch ansonsten darf bei negativen Erfolgsbeiträgen kein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf eine variable Vergütung bestehen.

Garantierte variable Vergütungen sind nur zulässig, wenn sie für die ersten 12 Monate des Dienstverhältnisses und unter der Bedingung gewährt werden, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Bei der Bemessung der variablen Vergütungsbestandteile ist die Entwicklung der vergangenen 36 Monate zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Ziele unterteilt sich einerseits in Ertragsziele- und Kapitalerhaltungsziele und andererseits in Compliance-Ziele, welche für die Vorstandsmitglieder einheitlich und identisch festgelegt werden. Damit wird der Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder Rechnung getragen. Die einzelnen Ziele sind ausreichend ambitioniert und durch die Abdeckung eines breiten Spektrums an Bereichen dazu geeignet, das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden.

Bei negativen oder nicht ausreichenden Erfolgsbeiträgen werden variable Vergütungsbestandteile gekürzt oder gestrichen.

Die Vorstandsmitglieder des Institutes verpflichten sich gemäß § 8 Abs. 1 f. InstitutsVergV alter Fassung in ihrem Dienstvertrag, bei einer Risikoorientierung der Vergütung deren Risikoorientierung durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen nicht einzuschränken oder aufzuheben.

Die variable Vergütung wird grundsätzlich als Geldleistung gewährt. Andere Formen der Gewährung sind nicht vorgesehen. Für die Mitarbeiter erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung monatlich. Für die Vorstände erfolgt sie, nach Feststellung der Zielerreichungsquote durch den Aufsichtsrat, in der Regel im zweiten Quartal des Folgejahres.

### 8.3 Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Da das Institut unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gem. Art. 450 Abs. 2 CRR von einer Risk Taker-Analyse absieht, erfolgt nachfolgend eine Gesamtübersicht der quantitativen Vergütungsangaben für Geschäftsleiter und Mitarbeiter. Dabei beziehen sich die Angaben grundsätzlich auf die Vergütungen, die im Jahr 2017 ausbezahlt wurden. Bei Geschäftsleitern wird in der Übersicht die Summe der variablen Vergütung berücksichtigt, welche für das Jahr 2016 festgesetzt und im Jahr 2017 an diese ausbezahlt wurde.

Gesamtvergütung in Euro	Fixe Vergütung in Euro	Festgesetzte variable Vergütung in Euro	Ausbezahlte variable Vergütung in Euro	Anzahl begünstigter Geschäftsleiter und Mitarbeiter	Variabler Anteil an Gesamtvergütung in %
1.511.627,26	1.381.577,26	136.000,00	130.050,00	11	8,6



Garantierte variable Vergütungen sowie Abfindungen im Rahmen von Ausscheidevereinbarungen wurden in 2017 nicht gewährt. Es gab keine Geschäftsleiter oder Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sich im Geschäftsjahr 2017 auf 1 Mio. Euro oder mehr belief.

## 9 Nicht anwendbare Vorschriften

Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

- Angaben zum Anwendungsbereich der CRR, die Unternehmensgruppen betreffen (Art. 436 Buchstaben b bis e CRR)
- Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurde (Art. 437 Buchstabe f CRR)
- Angabe des Ergebnisses des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung (Art. 438 Buchstabe b CRR)
- Veröffentlichung von 8 Prozent der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Art. 142 CRR genannten Forderungsklassen (Art. 438 Buchstabe d CRR)
- Offenlegung der gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchstabe b und c oder der gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechneten Eigenmittelanforderung (Art. 438 Buchstabe e und f CRR)
- Angabe der Risikopositionen für jede der Kategorien gemäß Art. 153 Abs. 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Art. 155 Abs. 2 CRR (Art. 438 Satz 2 CRR)
- Offenlegung von Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)
- Veröffentlichung von Informationen zu Kapitalpuffern (Art. 440 CRR)
- Angaben für global systemrelevante Institute (Art. 441 CRR)
- Veröffentlichung von Informationen zu in Anspruch genommenen ECAI (Art. 444 CRR)
- Angaben zum Marktrisiko (Art. 445 CRR)
- Offenlegung von Informationen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken (Art. 446 CRR)
- Erläuterung zu Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR) sowie zu Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR) und Risiken aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)
- Offenlegung quantitativer Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans bedeutender Institute (Art. 450 Abs. 2 Satz 1 CRR)
- Offenlegungsanforderungen zur Verschuldung (Art. 451 CRR)
- Veröffentlichung von Informationen zur Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)
- Angaben zu Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)
- Erläuterung zur Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)
- Angaben zur Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Berichterstellung 12.12.2018